

Stromliefervertrag

AllgäuStrom Klima⁺

2009

Für Privat- und Gewerbekunden mit einem regelmäßigen Verbrauch bis zu 30.000 kWh/Jahr

<p>Kunde/Verbrauchsstelle <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr</p> <p>(Kunde - Name, Vorname)</p> <p>(Straße, Haus-Nr.)</p> <p>(PLZ, Ort)</p> <p>(Telefon, Fax) (Geburtsdatum)</p> <p>(Zählpunkt)</p> <p>(Vertragskontonummer) (Zähler-Nummer)</p> <p>(Zählerstand) (abgelesen am)</p>	<p>Rechnungsadresse, falls von Verbrauchsstelle abweichend</p> <p>(Rechnungsempfänger – Name, Vorname)</p> <p>(Straße, Haus-Nr.)</p> <p>(PLZ, Ort)</p> <p>(falls vorhanden: E-Mail-Adresse)</p> <hr/> <p>Gewerbekunde</p> <p>(Registergericht)</p>
--	--

Zwischen dem vorgenannten Kunden und der **Energieversorgung Kleinwalsertal Ges.m.b.H. Walsertstr.59, A-6991/ D-87567 Riezlern** Sitz der Gesellschaft: Riezlern (Kleinwalsertal) Firmenbuch Feldkirch HRB 86 DVR-Nr.0781720, UID-Nr. ATU 35891601 - nachstehend „EVK“ genannt - wird folgender Stromliefervertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand und anwendbare Formen

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von elektrischer Energie, einschließlich Ausgleichsenergie, für den in diesem Formblatt angegebenen Zählpunkt. Auf diesen Vertrag sind die Allgemeinen Stromlieferbedingungen der EVK, das EIWOG und das für den Sitz der EVK geltende Landesausführungsgesetz zum EIWOG sowie die jeweils unabhängigen Marktregeln im Sinne des § 7 Z 24 EIWOG jeweils idgF, soweit sich die in den zitierten Normen enthaltenen Bestimmungen auf das Verhältnis zwischen EVK und Kunden beziehen, anwendbar. Für den Fall, dass dem Kunden für den aufgrund des Stromliefervertrages versorgten Zählpunkt kein standardisiertes Lastprofil zugeordnet ist, gelten darüber hinaus die gesondert zu vereinbarenden Bestimmungen über das Fahrplanmanagement.

2. Ort der Lieferung

Ort der Lieferung ist der in diesem Vertrag genannte Zählpunkt. Für den Anschluss der Anlage des Kunden an das Verteilernetz bzw. dessen Nutzung gelten die Bestimmungen des zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und dem Kunden abgeschlossenen Netzzugangsvertrags.

3. Preise

Für die Lieferung von elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Messung (Direktmessung) werden folgende Bruttopreise berechnet:

	Verbrauch/Jahr	Arbeitspreis	Grundpreis
bis	30.000 kWh	23,90 Ct/kWh	7,89 €/Monat

Garantie: Aus dem Bruttoarbeitspreis gehen 2 Ct/kWh zu 100% in den regionalen Klimaschutzfond. Die anfallenden Kosten für Organisation, Verwaltung und Betreuung der Aktion übernehmen die AllgäuStrom-Partner.

4. Abgaben und Steuern

Die genannten Preise sind Bruttopreise und enthalten den Ökostromförderbeitrag, den gültigen Stromsteuersatz in Höhe von 2,05 Cent/kWh sowie die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Zudem enthält der genannte Grundpreis die Zählpunktpauschale gem. Ökostromgesetznovelle vom 27.06.2006.

Sollten zukünftig Abgaben, Gebühren, Steuern oder sonstige gesetzliche Belastungen, die mit Netznutzung, Stromlieferung und Handel in Zusammenhang stehen, neu erhoben werden oder sich verändern, ist EVK berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen; hierunter können insbesondere gesetzliche Bestimmungen zur Förderung regenerativer Energie, der Kleinwasserkraft oder von Kraftwärmekopplungsanlagen fallen.

5. Marktbedingte Preisänderung

Bei Änderung der Marktverhältnisse ist EVK zu einer Anpassung der in Punkt 3 genannten Bruttopreise berechtigt, worüber der Kunde vorher rechtzeitig informiert wird. Der Kunde hat das Recht, bei einer marktbedingten Preiserhöhung den Stromlieferungsvertrag innerhalb von 3 (drei) Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Preisänderung der EVK schriftlich mitteilen, dass er die neuen Preise nicht akzeptiert, so endet der Vertrag mit dem letzten Tag des dritten Monats, das dem Versand des Verständigungsschreibens folgt. Die EVK wird den Kunden im Rahmen der Verständigung darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Preisänderung gilt und ein Widerspruch gegen die Preisänderung zur Vertragsauflösung führt.

6. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Stromliefervertrag „AllgäuStrom Klima⁺“ tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft und läuft zunächst 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht 2 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer eine schriftliche Kündigung beim jeweiligen Partner eingegangen ist. Eine Kündigung kann nur auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Bei einem Umzug des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 2 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

7. Sonstiges

Der vorliegende Stromlieferungsvertrag ersetzt alle bisherigen Stromlieferungs-/Stromversorgungsverträge für vorstehende Verbrauchsstelle mit Ausnahme etwaiger Bestimmungen zum Netzanschluß. Auch die Sonderabkommen (z.B. für Heizstrom) verlieren durch den Abschluß dieses Vertrages nicht ihre Gültigkeit.

Der Kunde ist mit einer Übertragung der von ihm bereits geleisteten Abschlagszahlungen sowie der Hochrechnung der Zählerstände zum Vertragsbeginn einverstanden.

8. Widerrufsbelehrung

Hat ein Kunde, für den der Stromlieferungsvertrag ein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) darstellt, seine für den Vertragsabschluss erforderliche Erklärung weder in den von der EVK für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von der EVK dafür auf einer Messe benutzten Stand abgegeben, so ist er berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages, durch Absendung einer schriftlichen Rücktrittserklärung an die EVK, zurückzutreten.

Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Vertragsurkunde, die eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, durch Absendung einer schriftlichen Rücktrittserklärung an die EVK vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Kunde die geschäftliche Verbindung mit der EVK selbst angebahnt oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen Kunden und der EVK vorausgegangen sind.

Konsumenten, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (z.B. Post, Fax, e-mail, Internet, Telefon) abgeschlossen haben, sind berechtigt, binnen einer Frist von 7 (sieben) Werktagen nach Vertragsabschluss schriftlich zurückzutreten; Samstage gelten nicht als Werktag. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für bereits erfolgte Lieferungen Wertersatz zu leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

9. Bankeinzug (Bitte ausfüllen – damit ersparen Sie sich die sonst gemäß Allgemeinen Stromlieferbedingungen anfallenden Manipulationsgebühren)

Ich ermächtige die Energieversorgung Kleinwalsertal GesmbH widerruflich, die fälligen Teilzahlungs- und Rechnungsbeträge bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Ich habe das recht innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank veranlassen.

(Kreditinstitut)

(Bankleitzahl) (Kontonummer)

(Kontoinhaber)

10. Datenschutz und Datenübermittlung

Der Kunde stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass die EVK berechtigt ist, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten gemäß Datenschutzgesetz mittels EDV speichern, zu verarbeiten und allenfalls auch an Dritte zu übermitteln. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Mit Angabe der Fax-Nummer bzw. einer e-mail-Adresse erklärt sich der Kunde bis auf schriftlichen Widerruf damit einverstanden, rechtserhebliche Erklärungen der EVK (wie z.B. Mitteilungen über Preisänderungen oder Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen) ausschließlich per e-mail bzw. Telefax zu erhalten. Außerdem erklärt sich der Kunde bis auf Widerruf mit der Zusendung von Infomaterial per Fax oder e-mail einverstanden.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB), das Preis- sowie das Informationsblatt der EVK vor Unterzeichnung dieses Vertragsformblattes erhalten und ebenso wie Punkt 10. dieses Vertragsformblattes zur Kenntnis genommen zu haben.

(Ort, Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden)

Auszug aus den Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB)

ABRECHNUNG

Verrechnungsintervalle und Teilzahlungsanforderungen

Die Rechnungslegung über den vom Stromlieferanten gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich zu dem vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitpunkt. Dieser Abrechnungszeitpunkt ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Der Stromlieferant ist berechtigt, den vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitpunkt aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen; die Änderung ist dem Kunden rechtzeitig mitzuteilen. Dem Stromlieferanten steht es weiters frei, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen und die vertraglich vereinbarten Teilzahlungsintervalle aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen in diesem Rahmen einseitig abzuändern.

Messwerte

Die der Rechnungslegung zugrunde liegenden Messwerte werden durch Ablesung der beim Kunden befindlichen Messeinrichtungen festgestellt. Art und Umfang der Messeinrichtungen werden vom Stromlieferanten mit dem zuständigen Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Kundeninteressen den jeweiligen Erfordernissen entsprechend festgelegt. Sofern die Ablesung nicht durch den Stromlieferanten vorgenommen wird, räumt der Kunde dem Stromlieferanten das Recht ein, zur Überprüfung der an den Stromlieferanten übermittelten Messwerte die bei ihm befindlichen Messeinrichtungen abzulesen. Liegen ohne Verschulden des Stromlieferanten zum vereinbarten Abrechnungszeitpunkt keine oder unrichtige Messwerte vor, ist der Stromlieferant berechtigt, die fehlenden Messwerte durch eine entsprechende Schätzung zu ermitteln.

Unterjährige Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Strompreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch unter der Annahme eines gleichmäßigen Verbrauchs zeitanteilig berechnet, sofern keine abgelesenen Zählerstände vorliegen.

Teilzahlungsbeträge

Teilzahlungsbeträge werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Berechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Strompreise, so werden die folgenden Teilzahlungen im Ausmaß der Preisänderung angepasst.

Teilzahlungsguthaben

Die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge wird vom Gesamtbetrag der Jahresabrechnung in Abzug gebracht. Übersteigt die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge die Jahresabrechnung (= Teilzahlungsguthaben), wird das Teilzahlungsguthaben auf die nächsten Teilzahlungsbeträge angerechnet. Übersteigt der Guthabensbetrag die für das kommende Abrechnungsintervall fälligen Teilzahlungen, wird der übersteigende Guthabensbetrag auf Antrag des Kunden analog zu den folgenden Bestimmungen für die Vertragsbeendigung rückerstattet. Ein bei Vertragsbeendigung verbleibendes Teilzahlungsguthaben wird vom Stromlieferanten spätestens binnen 14 Tagen auf ein vom Kunden bekannt zu gebendes inländisches Bankkonto überwiesen, sofern gegenüber dem Kunden keine offenen Forderungen bestehen. Besteht bereits ein Bankeinzugsauftrag, wird das Guthaben auf das dafür verwendete Bankkonto überwiesen. Gibt der Kunde kein Bankkonto an, wird der Guthabensbetrag durch Postanweisung ausbezahlt. Etwaige dadurch entstehende Kosten werden dem Kunden in Abzug gebracht. Ist der Kunde verzogen, ohne die neue Adresse bekannt zu geben, wird der Guthabensbetrag drei Jahre lang ohne Verzinsung zur Auszahlung an den Kunden bereit gehalten; nach Ablauf dieser Frist verfällt das Guthaben zugunsten des Stromlieferanten.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Fälligkeit, Zahlung

Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind binnen 7 Tagen ab Postaufgabe bzw. ab Versanddatum ohne Abzüge auf ein Konto des Stromlieferanten zur Zahlung fällig. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung. Die Bezahlung der Rechnung bzw. der Teilzahlungsbeträge durch den Kunden erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch den Stromlieferanten; der Bankeinzug wird 10 Tage nach Postaufgabe bzw. Versanddatum durchgeführt. Bei Nichterteilung oder Widerruf des Einziehungsauftrags erhöht sich der vom Kunden je Teilzahlung zu zahlende Betrag um € 2,- zzgl. UST.

Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Stromlieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank verlaublichen Basiszinssatz zu verrechnen.

Mahnspesen

Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung durch Mahnungen oder Inkassoversuche werden zu den vom Stromlieferanten veröffentlichten Pauschalsätzen, sofern aber Pauschalsätze nicht vorgesehen sind, mit dem tatsächlichen Aufwand verrechnet. Die Pauschalsätze sind dem jeweils gültigen Tarifblatt zu entnehmen.

Diese betragen derzeit:

- Für eine erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (ab 2. Mahnung) zuzügl. Verzugszinsen 6,00 €
- Für den Einsatz eines Beauftragten während der Geschäftszeiten
 - zum Einzug einer Forderung oder aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden 40,00 €
 - für die Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme der Stromversorgung 80,00 €
- zusätzliche Kosten für den Einsatz eines Beauftragten außerhalb der Geschäftszeiten (in Ausnahmefällen) 150,00 €

Sonstiges:

Wohnungswechsel:

Bei einem Umzug können Sie den Vertrag jederzeit mit **zweimonatiger Frist** schriftlich oder telefonisch auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Bei versäumter Kündigung haften Sie für die Bezahlung der weiteren Verbrauchs- und der Grundbeträge.

Allgemeine Hinweise:

Bitte geben Sie bei Rückfragen stets die auf Ihrer Rechnung oder Vertragsbestätigung genannte Vertragskontonummer an.

Unsere Ableser sind nicht zur Annahme von Beanstandungen, An- und Abmeldungen, Vertragsabschlüssen und sonstigen Mitteilungen befugt. Wir bitten Sie, diese Mitteilungen schriftlich oder telefonisch an unser Kundenbüro in Riezlern, Walsersstr.59 zu richten. Die Öffnungszeiten finden Sie auf unseren Rechnungen und Mitteilungen.

Als Energieversorgungsunternehmen sind wir bemüht, im Interesse aller unserer Kunden, Personal- und Sachkosten einzusparen. Dieses Bemühen bedarf jedoch auch Ihrer Unterstützung. Sie können uns dabei helfen, wenn Sie sich dem für Sie völlig kostenlosen Lastschrift-Einzugsverfahren für alle Zahlungen in Zusammenhang mit der Stromlieferung anschließen.

Sie können jederzeit binnen 6 Wochen den von uns eingezogenen Betrag bei Ihrem Geldinstitut wieder gutschreiben lassen, falls Sie aus irgendwelchen Gründen mit der Belastung Ihres Kontos nicht einverstanden sind.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und für Ihre Mitwirkung.